

Jugendordnung

Möhnsener Musikanten e.V.

§ 1 Grundsatz

Die Jugendordnung regelt die Vorgänge und Aufgaben der Jugendabteilung der Möhnsener Musikanten e.V. Sie kann nur vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung der Möhnsener Musikanten e.V. geändert werden

§ 2 Mitgliedschaft im Jugendblasorchester

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Jungmusiker bis zum 18. Lebensjahr.

§ 3 Organe

a) Jugendwart

Der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung der Möhnsener Musikanten e.V. gewählt (siehe § 5.2 der Satzung).

b) Jugend-Kassenwart

Jugend-Kassenwart/-in wird von der Mitgliederversammlung der Möhnsener Musikanten e.V. gewählt (siehe § 5.2 der Satzung).

c) Mitgliederversammlung der Jugendabteilung

Die Mitgliederversammlung der Jugendabteilung findet einmal jährlich statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung. Sie wird vom Jugendwart einberufen.

d) Jugendsprecher

Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung der Jugendabteilung gewählt.

§ 4 Wahrnehmung der Aufgaben

Die laufenden Geschäfte werden vom Jugendwart im Einvernehmen mit dem Vorstand der Möhnsener Musikanten e.V. geführt.

§ 5 Unterstützende Funktionen

Eine Unterstützung der Aufgaben des Jugendwarts kann durch weitere Funktionsämter, wie z.B. ein Jugendbetreuerteam erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Jugendordnung wurde auf der Gründerversammlung der Möhnsener Musikanten e.V. am 29.06.2012 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.